**Öffentliche Bekanntmachung**

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen in Glandorf-Schwege

Antragsteller: Wöstenwind GmbH & Co. KG

1. **Erläuterung des Vorhabens**

Die Wöstenwind GmbH & Co. KG beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen in Glandorf-Schwege.

Das Vorhaben soll an folgenden Standorten errichtet werden:

**Gemeinde Glandorf, Gemarkung Averfehrden, Flur 3, Flurstücke 270 und 274 sowie Flur 5, Flurstück 308.**

Gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1275) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 1 und der lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 670) in der zurzeit geltenden Fassung bedarf das Vorhaben einer Genehmigung nach diesen gesetzlichen Vorschriften.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 18, 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erscheint in den örtlichen Tageszeitungen (Neue Osnabrücker Zeitung, Westfälische Nachrichten), dem Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück sowie gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetztes (VwVfG) im Internet auf der Homepage des Landkreises Osnabrück ([www.landkreis-osnabrueck.de](http://www.landkreis-osnabrueck.de)) und gem. § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (https://uvp.niedersachsen.de/portal/).

1. **Auslegung von Antragsunterlagen**

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**22.11.2017 – 22.12.2017**

einschließlich beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, Raum 4082 aus und können Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 – 13:00 Uhr und Donnerstag von 8:00 – 17:30 Uhr mit vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Des Weiteren liegen die Antragsunterlagen bei

* der Gemeinde Glandorf, Fachdienst Bauen und Umwelt, Zimmer 18, Münsterstraße 11, 49129 Glandorf,
* der Gemeinde Lienen, Fachbereich 60 Bauen, Planen, Zimmer 3, Hauptstraße 14, 49536 Lienen und
* der Gemeinde Ostbevern, Fachbereich III, Rathaus – Nebenstelle, Erbdrostenstr. 2 48346 Ostbevern

zur allgemeinen Einsichtnahme während den jeweiligen Dienstzeiten aus.

Die Antragsunterlagen sind im selben Zeitraum im Internet unter [www.landkreis-osnabrueck.de](http://www.landkreis-osnabrueck.de)/auslegung und im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) einzusehen.

Zu den Antragsunterlagen, die zur Einsichtnahme ausgelegt werden, gehören u.a. folgende umweltrelevante Unterlagen:

* Schallgutachten
* Schattenwurfgutachten
* Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht)
* Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
* Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
* Fledermauskundlicher Fachbeitrag
* Funktionsraumanalyse Rotmilan

Etwaige Einwendungen gegen das o.a. Vorhaben können bei den vorgenannten Dienststellen schriftlich (\*) geltend gemacht werden.

Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift mit Namen und Unterschrift tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Die Einwendungen werden dem Antragsteller zur Kenntnis gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift nicht weitergegeben, sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird.

1. **Ladung zum Erörterungstermin**

Die bis zum 23.01.2018 eingegangenen Einwendungen werden am

**07.02.2018 um 10:00 Uhr**

im Rahmen eines Erörterungstermins im großen Sitzungssaal (Raum 2091) im Kreishaus, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück besprochen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Sofern die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen, findet der Erörterungstermin nicht statt. Dies wird vorher rechtzeitig bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass, sofern erforderlich, die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Einwendungen, die nach dem 23.01.2018 eingehen und im Erörterungstermin nicht erörtert werden, werden aber bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag berücksichtigt.

Die Entscheidung über den Antrag bzw. über die Einwendungen wird allen am Verfahren Beteiligten schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Osnabrück, den 15.11.2017 Landkreis Osnabrück

Der Landrat

Fachdienst Planen und Bauen

Im Auftrage

Röwekamp

(\*) Einwendungen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform besteht nur bei eigenhändig unterschriebenen Schriftstücken, die per Post oder Telefax verschickt werden. Eine E-Mail genügt nur dann der Schriftform, wenn Sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturengesetz versehen ist.